Rangierer

- 1. Voraussetzungen für die Ausbildung
 - De. Auszubildende muß ausreichende Kenntnisse über den örtlichen Arbeitsablauf haben.
- 2. Praktische und theoretische Ausbildung
 - 2 Tage Bahnunterhaltungsdienst,
 - 6 Tage Dienst als Rangierer unter Anleitung eines Rangierleiters.
- 3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Rangierer muß die Signale, die Vorschriften über das Kuppeln und Schlauchen, über das Bewegen der Fahrzeuge im Rangierdienst und über das Aufhalten und Sichern der Fahrzeuge kennen und anwenden können.

4. Prüfung

Die Prüfung ist formlos von einem Prüfberechtigten abzunehmen.